

als Depositum nicht zur Staatscasse gebracht, sondern besonders verwaltet worden. Ueberhaupt läßt sich bei einer Angelegenheit, wie die gegenwärtige, eine allgemeine Ausgleichung nach mathematischen Verhältnissen wohl nicht als nothwendig ansehen, zumal die Anstalt zu Zwickau dem ganzen Lande mittelbar und unmittelbar nützlich ist, wie ebenfalls im Berichte und bei der heutigen Verhandlung angeführt worden ist. Es dürfte denn wohl nunmehr, wenn es dem Herrn Präsidenten gefällig ist, sofort zur Abstimmung geschritten werden können.

Präsident v. Carlowitz: Was mich selbst anlangt, so will ich nicht bergen, daß ich im Interesse einer Ständeversammlung, der das Bewilligungsrecht zusteht, vollkommen in den ausgesprochenen Tadel einstimme, und daß ich mich vielleicht zu einer sehr entschiedenen Rüge veranlaßt gefunden haben würde, wenn ich nicht diesen Platz einnähme. Ich gehe nun zur Fragstellung über. Es ist von der zweiten Kammer beschlossen worden, daß die zu Vollendung des Krankenstifts zu Zwickau geforderten 12,000 Thlr. aus den Fonds der sogenannten Getreidemagazinactienanstalt entnommen werden sollen. Die Deputation schlägt uns vor, der andern Kammer hierin beizutreten, und ich frage nun: ob die Kammer das Deputationsgutachten annehme?

v. Schönfels: Ich erlaube mir den Vorschlag, daß die zu stellende Frage getheilt wird, nämlich daß eine besondere Frage auf den am Ende des Deputationsberichts enthaltenen Wunsch, welchen die zweite Kammer in der Schrift ausgedrückt haben will, gestellt wird.

Präsident v. Carlowitz: Es versteht sich das von selbst, und ich werde um so lieber hierauf Rücksicht nehmen, als ich selbst mit dem Redner zu stimmen beabsichtige. Ich habe die Frage jetzt nur darauf gestellt: ob man der zweiten Kammer nach Anrathen der Deputation in so fern beitrete, als sie die Verwendung der zu Vollendung des Krankenstifts geforderten 12,000 Thlr. aus den gedachten Fonds beschlossen hat? — Dies wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Zweitens ist ein Antrag von der zweiten Kammer beschlossen worden, enthalten in den Worten: „Es solle der Wunsch in der ständischen Schrift ausgesprochen werden, daß die hohe Staatsregierung, zu möglichster Ausgleichung der Interessen der vier Kreise der Erblande, bei künftigen an die Stände zu bringenden Vorschlägen zur Verwendung des mehrerwähnten Fonds sammt zugewachsenen Zinsen vorzugsweise die Bedürfnisse des Dresdner und Leipziger Kreisdirectionsbezirks im Auge behalten wolle.“ Die Deputation schlägt vor, auch diesem Antrage der zweiten Kammer beizutreten, und ich frage nun: ob man das Deputationsgutachten genehmige? — Gegen siebzehn verneinende Stimmen wird das Deputationsgutachten angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Nun bleibt mir noch übrig, die Schlußfrage mit Namensaufruf zu stellen, die Frage: ob die Kammer sich in der gedachten Weise gegen die Staatsregierung aussprechen wolle?

Vizepräsident v. Friesen,  
Secretair v. Wiedermann,  
Prinz Johann,  
v. Mostig,  
Graf zur Lippe,  
v. Erieger,  
Domherr D. Günther,  
Graf Hohenthal-Königsbrück,  
Graf Einsiedel,  
D. v. Ammon,  
D. Großmann,  
v. Schönberg-Bibran,  
v. Minckwitz,  
D. Mirus,  
v. Welck,  
D. Crusius,  
v. Thielau,  
v. Zedtwitz,

v. Polenz,  
D. Gross,  
v. Posern,  
Bürgermeister Hübler,  
Graf Hohenthal-Püchau,  
v. Heynig,  
Bürgermeister Wehner,  
Bürgermeister Gottschald,  
Meinhold,  
Bürgermeister Bernhardt,  
Bürgermeister Starke,  
v. Schönberg-Purschenstein,  
v. Lüttichau,  
v. Pflugk,  
v. Hartigsch,  
v. Wagdorf,  
v. Erdmannsdorf und  
Präsident v. Carlowitz

bejahen, und nur zwei Stimmen, die des

Herrn v. Schönfels und des Herrn v. Meßsch,

verneinen diese Frage.

Präsident v. Carlowitz: Gegen zwei verneinende Stimmen ist die Frage bejaht worden. Es folgt nun der zweite Gegenstand auf unserer Tagesordnung, der Vortrag des Berichts der dritten Deputation über die Petition des Herrn Bürgermeisters D. Gross um Wiederaufhebung der in dem Gesetze vom 16. Juni 1840 zu Art. 20 und 21 des Criminalgesetzbuchs gegebenen Erläuterung.

Referent D. Mirus: Der Bericht lautet folgendermaßen:

Der Herr Petent hat in der vorliegenden, der ersten Kammer überreichten und von dieser der unterzeichneten Deputation zur Prüfung und Begutachtung überwiesenen Petition das Gesuch gestellt:

Die erste Kammer möge im Verein mit der jenseitigen Kammer bei der hohen Staatsregierung die Wiederaufhebung der in dem Gesetze vom 16. Juni 1840 zu Art. 20 und 21 des Criminalgesetzbuchs gegebenen Erläuterungen beantragen.

Art. 20 des Criminalgesetzbuchs enthält nämlich insonderheit folgende Bestimmungen:

Faßt in einer Untersuchungssache wegen eines Verbrechens, weshalb auf Gefängnis-, Handarbeits- oder Geldstrafe alternativ erkannt werden kann, der Untersuchungsrichter selbst das Erkenntniß ab, so hat er niemals alternativ zu erkennen, sondern sogleich im Erkenntniß die Strafart zu bestimmen, welche er in dem vorliegenden Falle für die zweckmäßigste hält.

Wird aber von einer andern Behörde das Urtheil gesprochen, so hat diese alternativ, jedoch so viel die Geldstrafe anlangt, ohne Feststellung einer gewissen Summe zu erkennen, und es steht alsdann dem Untersuchungsrichter die Wahl der Strafart zu, welche er dem Verurtheilten sofort bei der Publication bekannt zu machen hat. Hierbei ist Ein Tag Gefängnis Einem Tage Handarbeit, und (in so fern nicht bei einzelnen Verbrechen ein anderes Verhältniß vorgeschrieben ist) einer Geldstrafe von —

10 Mgr. — bis 1 Thlr. — —, welchen Betrag der Richter nach den Vermögens- oder sonstigen Verhältnissen des zu Bestrafenden festzusetzen hat, gleichzuachten.